

Satzung über den Integrationsrat der Stadt Schwabach
IntegrationsratS (IntRS)
vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Schwabach bildet einen Integrationsrat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Integrationsrat vertritt die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach. Insbesondere wirkt er mit, deren Lebensverhältnisse zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in der Stadt zu fördern.
- (3) Der Integrationsrat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen und durch Stellungnahme auf Anforderung des Stadtrats oder der Stadtverwaltung.
- (4) Der Integrationsrat kann, soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.

§ 2

Rechte des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat kann aus eigener Initiative Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Beschlüsse des Integrationsrats, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten behandelt. Im Übrigen sind die Beschlüsse von der Stadtverwaltung zu behandeln, die jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrats dessen Entscheidung herbeiführen kann. Der Oberbürgermeister kann die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Dem Integrationsrat sind vor den Sitzungen die Tagesordnungen des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu geben. Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Integrationsrates nach § 1 Absatz 2 und 3 berühren, sind ihm vorab rechtzeitig, spätestens aber mit der Versendung der Unterlagen an den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse, die entsprechenden Sachvorträge zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsrats und bei Angelegenheiten die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach sind, kann der Vorsitzende oder ein vom Integrationsrat bestimmter Vertreter im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

- (4) In Verwaltungsverfahren, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Aufgaben des Integrationsrates nach § 2 Absatz 1 haben, ist der Integrationsrat frühzeitig in geeigneter Weise einzubinden. Zumindest ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Geheimhaltung von Angelegenheiten, insbesondere Art. 52 Abs. 2 und 3 GO, und über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden insgesamt neun aus dem Kreis der Schwabacher mit Migrationshintergrund bestimmt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. vier Vertreter der vier nicht-deutschen Nationalitäten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil,
 - b. ein Vertreter der Gruppe der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler,
 - c. vier Vertreter mit Migrationshintergrund ohne Rücksicht auf die Nationalität, hiervon höchstens zwei mit der gleichen Nationalität.
- (3) Weitere sechs stimmberechtigte Mitglieder werden aus dem Kreis der gesellschaftlichen Gruppen mit Bezug zu den Zielen des Integrationsrates bestimmt:
 - a. je ein Vertreter der christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften,
 - b. zwei Vertreter der im Bereich der Migrantinnen- und Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen,
 - c. ein Vertreter der Schwabacher Wirtschaft,
 - d. ein Vertreter des Schwabacher Sports,
 - e. der oder die Stadtratspfleger/in für Integrationsangelegenheiten.

Sollte aus den vier nichtdeutschen Nationalitäten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil kein Bewerber zur Verfügung stehen, so ist die nächstgrößte nichtdeutsche Nationalität zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Kandidaten nach Satz 2 bleibt die aktuelle Staatsangehörigkeit außer Betracht.

- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Integrationsrat an:
 - a. je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, soweit dieses nicht bereits nach § 3 Absatz 3 Buchstabe e vertreten sind.
 - b. der für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständige berufsmäßige Stadtrat.

§ 4

Bestimmung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 2 und deren Vertretung werden durch eine Versammlung der Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund im Wege der Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Die Wahl erfolgt in Einzelwahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern, die aus dem Kreis der Schwabacherinnen und Schwabacher vorgeschlagen wurden. Die Vorschlagsfrist beträgt ein Monat vor der Versammlung. Auf die Möglichkeit, Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen, ist zwei Monate vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 3 und 4 und deren Vertretung werden von den jeweiligen Gruppen benannt und bedürfen der Bestätigung durch den Stadtrat.
- (4) Zu der Versammlung nach § 5 Absatz 1 ist mit einer Frist von einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Ergänzend kann eine Einladung der stimmberechtigten Schwabacherinnen und Schwabacher durch ein gesondertes Anschreiben erfolgen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, dessen Arbeit nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Integrationsrats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen innerhalb von zwölf Monaten ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 GO).

§ 6

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Integrationsrates beginnt in der Regel mit der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach drei Jahren.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Absatz 2 einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für die Wahl findet Art. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende und dessen Vertreter sollen nicht dem Stadtrat der Stadt Schwabach angehören.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein und leitet die Sitzungen. Er repräsentiert den Integrationsrat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

§ 8

Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Besprechungen der Ausländerbeiräte der Städteachse werden die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (VGN) erstattet. Für sonstige notwendige Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister genehmigt worden sind, werden Kosten entsprechend dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal in halben Jahr, zusammen. Der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen, spätestens zehn Tage im Vorfeld, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzung des Integrationsrates wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsrates kann einen Antrag im Integrationsrat stellen.
- (6) Anträge des Integrationsrates an den Stadtrat werden in den Stadtratssitzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates behandelt. Die Anträge stehen Anträgen von Stadratsmitgliedern gleich.
- (7) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates. Dies ist vom Integrationsrat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates obliegt dem für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständige berufsmäßige Stadtrat. Für die Wahrnehmung der Geschäfte soll durch ihn im Einvernehmen mit dem Integrationsrat ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt werden. Für die Führung der Geschäfte soll ihm/ihr eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (2) Die Stadt Schwabach stellt die für die Arbeit des Beirates benötigten Räume zur Verfügung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
(2) Die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schwabach vom 01.02.2002 wird aufgehoben.

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister